Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Grosbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der zwanzigste Titul von dem Schlusbescheide.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

404 XVIItes Sauptft. vom Beugenbeweife

\$. 297.

Don der Bitte.

Die Bitte wird entweder darauf, daß Pros busent dasjenige, so ihm zu erweisen auferleget, und er sich augemaset, überall nicht erwiesen habe, mithin auf ganzliche Entbindung, wenigstens aber auf Auferlegung des Reinigungsendes a) gerichs tet, woben das Gegentheil von den in der Auss führung des Beweises [J. 294.] zu Begrüns dung des Erfüllungsendes angeführten Gründen den Reinigungsend bestimmen muß. Ist ein Gegendeweis geführet, so wird auf eben die Weise versahren, wie ben der Aussührung des Beweises gezeiget worden [S. 292.].

a) c. 33. X. de test., t. t. X. de purgat. can. (V. 34.), L. vlt. S. 5. C. de iure dom. impetr. (VIII. 34.), Auth. nouo iure C. de poen. iud. qui male iud. (VII. 49.).

Der gwanzigfte Situl

bon

bem Schlusbescheibe.

Die Gegenausführung wird bem Producens ten zur Nachricht mitgetheilet, und die Sache vor beschloffen angenommen, anben ben Parthenen erofnet, daß die Acten zur Relation ausgestellet werden sollen.

Mus

mufter:

In Sachen N. Klr. und Producenten wider N. Bekl. und Producten, wird jenem der von dies sem allhier übergebenen Schrift: Gegenaussühs rung, Copen erkannt, die Sache damit vor bes schlossen angenommen, und sollen die Acten zum Rechtsspruche ausgestellet werden. Beschlossen n. s. w.

Konigl, u. f. w.

- *) Von der labung zu Anhörung des Urtheils
- **) Von Verfassung der Beweisrelation und des Urtheils über den Beweis, S. meine Grundsaze von Verfertigung der Relatios nen Ilter Abschnitt IV tes Hauptstück.

Der ein und zwanzigfte Litul

bon

ausergerichtlichen und Notariat: auch summarischen Zeugenverhören.

J. 298.

Begrif und Salle, wo felbige gebraucht werden konnen.

Unter ausergerichtlichen Zeugenverhos ken werden biejenigen verstanden, welche zwar von Ec z einem